

V154/23

Vorlage

an den Rat

über den

Verwaltungsausschuss,

den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz und

den Finanzausschuss

Förderrichtlinie - Wiederaufnahme der Förderung "Ökologisch vorteilhafte und klimaschutzorientierte Einzelvorhaben" der Stadt Helmstedt

Das strategische Ziel „Helmstedt handelt ökologisch, ist klimaneutral und setzt auf erneuerbare Energien“ wurde vom Rat der Stadt Helmstedt priorisiert. Zu diesem Zweck sollen Helmstedter Einwohnerinnen und Einwohner sowie in Helmstedt ansässige Vereine, Verbände o. ä. für Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die ökologischen Verhältnisse in Helmstedt nachhaltig zu verbessern.

Mit Beschluss vom 12.10.2023 hat der Rat der Stadt Helmstedt die Verwaltung beauftragt eine fortentwickelte Richtlinie zu erstellen. Das Förderprogramm soll finanzielle Anreize für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie in Helmstedt ansässige Vereine, Verbände o. ä. dafür schaffen, eigenständig Projekte und Aktivitäten im Klimaschutz auf lokaler Ebene umzusetzen.

Mit Blick auf das priorisierte Ziel von ökologischem Handeln, Klimaneutralität und Einsatz erneuerbarer Energien wird die frühere Förderung ökologisch vorteilhafter Einzelvorhaben in Helmstedt wieder aufgegriffen und in einer fortentwickelten Neuauflage in Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Förderrichtlinie

Wiederaufnahme der Förderung „Ökologisch vorteilhafte und klimaschutzorientierte Einzelvorhaben“ der Stadt Helmstedt

Gliederungsschema

1. Zuwendungszweck
2. Grundlagen und Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Verfahren und Erfolgskontrolle
7. In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am XXX die folgende Richtlinie „Förderung von ökologisch vorteilhaften und klimaschutzorientierten Einzelvorhaben“ beschlossen, nach der ökologisch vorteilhafte und klimaschutzorientierte Einzelvorhaben gefördert werden. Es steht ein Fördertopf in Höhe von 40.000 Euro zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck

Es gibt eine Vielzahl von Gründen Umweltschutz zu betreiben. In Erster Linie ist Umweltschutz auch der Schutz unserer Selbst. Wir leben in dieser Umwelt und müssen diese auch für zukünftige Generationen erhalten. Der Rat der Stadt Helmstedt hat das strategische Ziel „Helmstedt handelt ökologisch, ist klimaneutral und setzt auf erneuerbare Energien“ priorisiert.

Deshalb will die Stadt Helmstedt zur Verbesserung des Kleinklimas, des Naturschutzes und zur Erhaltung der Biodiversität Anreize schaffen. Zu diesem Zweck sollen Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die ökologischen Verhältnisse in Helmstedt nachhaltig zu verbessern.

2. Grundlagen und Gegenstand der Förderung

2.1 Die Entscheidung über die Förderung liegt im Ermessen der Stadt Helmstedt. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Durch die Einreichung eines Antrages begründet sich kein

(rechtlicher) Anspruch auf Förderung. Die Antragstellenden werden von der Stadt Helmstedt, Fachbereich Planen und Umwelt sowie Bauen, über die Förderfähigkeit des Antrags informiert. Mit der Bewilligung der Förderung werden Auflagen, Zahlungsmodalitäten sowie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verbindlich festgelegt. Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrages tragen die Antragstellenden.

2.2 Gegenstand der Förderung im Programm „Ökologisch vorteilhafte und klimaschutzorientierte Einzelvorhaben“ ist die Förderung von folgenden Maßnahmen für die Bereiche:

- Ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben
- Schaffung von neuen Biotopflächen
- PV-Kleinanlagen
- Rückhaltung von Niederschlagswasser

Anträge, die anderen Themenbereiche betreffen, werden durch die Verwaltung individuell geprüft.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden Personen (Eigenheimbesitzer/-innen und Mieter/-innen), Personengemeinschaften, Vereinen, Verbänden, Schulen o. ä. gewährt, die im Stadtgebiet Helmstedt ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben. Die Fördersumme muss auf dem Grundstück des Stadtgebietes Helmstedt verwendet und gegebenenfalls mit dem/der Vermieter/in abgesprochen werden.

Die begünstigte Person erklärt in den Antragsunterlagen Ihr Vorhaben, hinterlegt das Vorhaben durch einen Kostenvoranschlag/Rechnung und weist nach Abschluss der Umsetzung durch die Rechnung und einen Bildnachweis die korrekte Umsetzung der Maßnahme nach.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur Leistungen, die den Anforderungen gemäß den Nummern 2.2 entsprechen.

4.2 Voraussetzung für die Förderung ist der Einsatz der Fördermittel innerhalb des Stadtgebietes Helmstedt (inkl. der Ortsteile). Des Weiteren darf keine Doppelförderung durch andere Fördermaßnahmen bestehen.

Für die Förderung ist das vorgeschriebene Formular auszufüllen und bis zum Stichtag 30.04. eines Jahres einzureichen. Sollte nach durchgeführter Maßnahme keine Rechnung mit

Bildnachweis eingereicht werden und damit die korrekte Umsetzung nachgewiesen sein, kann die Stadt Helmstedt die vollständige Fördersumme zurückverlangen/bzw. kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Nur bis zum 30.04. eines Jahres eingereichte Anträge können für die Fördermaßnahme berücksichtigt werden. Bewilligte Förderungen werden schriftlich mitgeteilt. Über die Höhe der Förderung entscheidet individuell die Stadt Helmstedt, je nach Art und Größe der Maßnahme. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushalts des jeweils gültigen Jahres.

5.2 Höhe der Förderung

1. Ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben
 - Dach- und Wandbegrünung (max. 20% der Kosten, max. 1000 € pro Einzelmaßnahme)
 - Straßenrandrestflächenbegrünungen (max. 250 €)
 - Nist- und Brutstätten für Vögel, Fledermäuse und Insekten (max. 50%)
 - Heimische Großbaumpflanzung (max. 25%)
2. Neuanlage und Pflege besonders wertvoller Biotopflächen (max. 250 €), z. B. Tümpel, Trockenmauern, Wildpflanzenbestände, Moore, Blühwiesen und Nasswiesen
3. PV-Kleinanlagen
 - Steckerfertige PV-Anlagen 500 – 1000 W (je 100 €);
(Es werden maximal 5000€ der Gesamtförderungssumme für den Bereich der PV-Anlagen veranlasst)
4. Förderung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Rigolen, Sickermulden und –schächten, Zisternen und kleinen Teichen mit Notüberläufen in Rigolen, Sickermulden und –schächte oder Regenwasserkanalisation)

6. Verfahren und Erfolgskontrolle

6.1 Das Antragsverfahren verläuft wie folgt:

Die Antragstellung erfolgt durch die antragsberechtigten Personen entweder über das elektronische Antragsformular über die Internetseite der Stadt Helmstedt oder durch die persönliche Abgabe der Antragsunterlagen im Rathaus bei der folgenden Stelle: Stadt Helmstedt, Markt 1, Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt. Die Anträge werden nach der Reihenfolge der Antragstellung bearbeitet und beschieden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das

Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Antrags bei der Stadt maßgeblich. Die Antragstellenden tragen das Risiko des Nachweises des Zeitpunktes der Antragstellung. Bei der persönlichen Abgabe werden Datum und Uhrzeit auf dem Antrag vermerkt und dem Antragssteller quittiert. Bei der persönlichen Abgabe ist die empfangende Stelle auf einen minutengenauen Vermerk aufmerksam zu machen, da den Antragstellenden ansonsten ein Nachteil zu den elektronisch eingereichten Anträgen entstehen könnte.

Die Stadt Helmstedt ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

Förderfähig sind nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden ist. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann von den Antragstellenden dergestalt beantragt werden, dass auf dem Antragsformular das entsprechende Feld angekreuzt wird. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird mit der Einreichung des Antrags bewilligt. Die Antragstellenden erhalten kein gesondertes Bewilligungsschreiben hinsichtlich des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn hat keinen Einfluss auf die im späteren Zeitpunkt durch die Stadt Helmstedt zu prüfenden Förderanträge und stellt insbesondere keine Bewilligung der Förderanträge dar. Damit verbleibt das Kostenrisiko für die vorzeitige Durchführung von Maßnahmen bei den Antragstellenden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Eigenleistungen ist der Rechnungsbeleg (Material) ausreichend.

6.2 Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage

Der Zeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben betriebsbereit umgesetzt werden soll (Bewilligungszeitraum) beträgt in der Regel zwölf Monate nach erfolgtem Zuwendungsbescheid. Der festgesetzte Bewilligungszeitraum ist dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Sollte nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ersichtlich werden, dass die Antragstellenden nicht in der Lage sein werden, das Vorhaben betriebsbereit innerhalb des Bewilligungszeitraums umzusetzen, kann bei der Stadt Helmstedt Markt 1, Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt, ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Elektronisch ist der Verlängerungsantrag an die E-Mail **XXXX** zu richten.

Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums hat die Nummer des Bewilligungsbescheides, das zu verlängernde Vorhaben und eine kurze Begründung für die Verzögerung der Umsetzung zu enthalten. Der Antrag ist ohne schuldhafte Verzögerung zu stellen, sobald die zur Verzögerung führenden Tatsachen bekannt werden. Anträge auf Verlängerungen des Bewilligungszeitraums sind bis zu einem Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zulässig. Später eingereichte Anträge sind präkludiert und werden als unzulässig ohne weitere Begründung der Stadt Helmstedt verworfen.

6.3 Auszahlung/Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies den Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Folge haben. Der Verwendungsnachweis enthält einen Sachbericht, der entsprechend den Vorgaben der Stadt Helmstedt elektronisch bereitgestellten Formblatts erstellt wurde und insbesondere einen Vergleich zwischen dem geplanten und dem realisierten Vorhaben enthält (Soll-/Ist-Vergleich).

Außerdem sind für die Verwendungsnachweisprüfung ein Nachweis der, für die Umsetzung des Vorhabens in Rechnung gestellten, Kosten und deren vollständige Bezahlung beim Leistungserbringer einzureichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung der Stadt Helmstedt auf das im Antrag genannte Konto.

6.4 Verwendung der Fördermittel und Rückzahlungsanspruch der Stadt

Die Fördermittel sind ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid bewilligte(n) Maßnahme(n) einzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verwendung von Fördermitteln nicht zum Zwecke der Umsetzung der Maßnahme(n) eine teilweise oder vollständige Rückzahlung der Fördersumme zur Folge haben kann.

Weiter kann eine Täuschung über Tatsachen, die die Mitarbeitenden der Stadt Helmstedt irrtümlich zur Bewilligung der Förderung veranlasst, betrugsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der fehlende Entschluss zur Umsetzung einer Maßnahme vor Antragstellung ist eine solche innere Tatsache. Sollten bei den Antragstellenden daher vor, während oder nach der Antragstellung Zweifel aufkommen hinsichtlich der Richtigkeit der im Antrag oder im Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten Tatsachen, sind diese Zweifel unverzüglich den Mitarbeitern der Stadt Helmstedt darzulegen.

6.5 Datenschutzbestimmungen

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Des Weiteren werden nach § 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die erhobenen Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen hierfür herangezogen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Website der Stadt Helmstedt ([Stadt Helmstedt: Datenschutz \(stadt-helmstedt.de\)](http://stadt-helmstedt.de)).

6.6 Erfolgskontrolle und Evaluation

Bei Bedarf werden den Zuwendungsempfängern Feedback-Fragebögen zur Dokumentation von Praxisbeispielen oder zur Erhebung vorhabenbezogener Informationen zwecks Optimierung des Förderprogramms zur Verfügung gestellt, die von den Zuwendungsempfängern auszufüllen sind. Des Weiteren können im Rahmen der Förderung durchgeführte Vorhaben auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft werden. Dies kann auch vor Ort erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung am 08.01.2024 um 09:00 Uhr in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.